

Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2014

Stellungnahme des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e.V.

Volker Gerland, Vorsitzender

Annegret Schwiening-Scherl, Geschäftsführerin

Der Landesverband der Musikschulen in NRW, mit seinen 159 Schulen, ca. 290.000 Schülerinnen und ca. 7.600 Lehrkräften in ganz Nordrhein-Westfalen, begrüßt die Erarbeitung eines Kulturfördergesetzes für unser Land und die damit einhergehende kulturpolitische Standortbestimmung ausdrücklich.

Für die Musikschulen als zentrale öffentliche Einrichtungen der kulturellen Bildung sowie für den Landesverband als überregionale Steuerungs- und Entwicklungsinstitution ist eine transparente und verlässliche Kulturförderung unabdingbar.

Besonders begrüßenswert ist der Stellenwert der kulturellen Bildung, der ihr im Gesetzesentwurf durch einen eigenen Schwerpunkt neben der Förderung der Künste und dem Erhalt des kulturellen Erbes beigemessen wird.

Damit die Musikschulen in NRW (ausdrücklich genannt in §6,1 des Gesetzestextes) ihren Aufgaben als zentrale Einrichtung der nachhaltigen musikalischen Bildung in der Kommune in vollem Umfang nachkommen können, ist eine verlässliche Landesförderung sowie eine finanzielle Befähigung aller Kommunen zu Ausstattung und Betrieb ihrer Musikschule unerlässlich.

Dafür wäre die landesseitig rechtlich abgesicherte Ermöglichung des finanziellen Engagements der kulturellen Arbeit und Bildung auch für überschuldete Kommunen wünschenswert gewesen.

Positiv hervorzuheben ist die Selbstverpflichtung des Landes zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur (§2,2) sowie zur Unterstützung von Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, alle Menschen in ihrer persönlichen und kulturellen Diversität zu erreichen (§5,3). Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Berücksichtigung der Vielfalt der kulturellen Hintergründe der Menschen in NRW als ein Grundsatz der Kulturförderung verankert werden soll (*Begründung S. 29*). Dies ist eine Grundlage der Musikschularbeit in Deutschland, die durch die Potsdamer Erklärung des VdM vom Mai 2014 nochmals betont wurde.

Sehr zu begrüßen sind auch die Instrumente zur Gewährleistung einer verlässlichen und transparenten Förderung, wie sie der Kulturförderplan, der jährliche Kulturförderbericht, der Landeskulturbericht, die Evaluationen und der Wirksamkeitsdialog darstellen. Die Neufassung der Förderrichtlinie muss sich an den Grundlagen von Rechtzeitigkeit und mehrjähriger Verlässlichkeit messen lassen.

Die Umsetzung unseres Einwandes zur Fassung des §6,2 im Referentenentwurf vom 13.05.2014 haben wir gerne zur Kenntnis genommen.

Im Folgenden nun unsere verbleibenden Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfs:

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 2 - Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden

Zu (2): „Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und gibt Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.“

Um ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen zu ermöglichen, muss auch den finanziell notleidenden Kommunen ein Erhalt ihrer kulturellen Bildungsangebote, zu der auch die Musikschulen gehören, möglich sein. Um einen substantiellen Beitrag zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur zu leisten, die auch eine Bildungsgerechtigkeit unabhängig von lokalen Voraussetzungen herstellt, ist eine höhere Beteiligung des Landes an den Kosten für Musikschulen als der bisherige Anteil von 1,85 % notwendig, gerade auch angesichts der Funktion der Musikschulen bezüglich der Berufsvorbereitung, die Landesaufgabe ist.

Teil 2 – Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 4 – Schwerpunkte der Kulturförderung

(3) „Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteil lebenslangen Lernens gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.“

„Erproben und Weiterentwickeln“ legt fest, dass es nach der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an für sie zeitlich begrenzten Programmen der kulturellen Bildung für alle die Möglichkeit geben muss, ihre künstlerischen Talente nachhaltig weiterzuentwickeln. Schon bei der Umsetzung von Programmen wie „Kultur und Schule“ oder „Kulturrucksack“ sind die Institutionen der kulturellen Bildung ein notwendiger, weil qualifizierter und verlässlicher Partner. Für eine sich anschließende Weiterentwicklung der Kinder und Jugendlichen, also für das Erreichen einer umfassenderen und tiefergehenden Wirkung (s. Begründung S. 27) sind sie unerlässlich. Um den Aspekt der Möglichkeit zur nachhaltigen bzw. langfristigen Weiterentwicklung - ohne die ein Begegnungsangebot keinen Sinn macht - zu betonen, schlagen wir folgende Ergänzung im letzten Satz vor:

„Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und **langfristig** weiterzuentwickeln.“

§ 5 - Grundsätze der Kulturförderung

(7) „Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.“

Eine Verlässlichkeit der Förderung über Haushaltsjahresgrenzen hinweg ist absolut unerlässlich. Die Kulturförderpläne bieten dafür eine Grundlage, die sich allerdings in den Verwaltungsvorschriften wiederfinden lassen muss. Rechtzeitige Zuwendungsbescheide sowie Verpflichtungsermächtigungen für alle Dauerprojekte oder mehrjährigen Projekte sollten systemisch angelegt und der Regelfall sein.

Teil 5 – Kulturförderplan

§ 23 – Verfahren

(3) „Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind anzuhören. Künstlerinnen und Künstler sollen im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§27) ebenfalls einbezogen werden.“

Die Begründung zu diesem Paragraphen lässt einen breiten Gestaltungsspielraum offen und verweist auf das Ermessen der Landesregierung.

Wünschenswert wäre hingegen die Beschreibung der Besetzung von Gremien für die jeweiligen inhaltlichen Abschnitte des Kulturförderplanes, deren Kompetenzen und Beteiligungsrechte klar beschrieben werden. Wir schlagen vor, die Formulierung von §23,3 zumindest wie folgt zu ändern: „Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind **zu beteiligen**. [...]“

Teil 7 – Förderverfahren

§ 28 – Förderverfahren

Der LVdM möchte sich in diesem Punkt an die Stellungnahme des Kulturrates NRW anschließen, die eine Möglichkeit zur Selbstbewirtschaftung einfordert. Wir unterstützen den Vorschlag zur Ergänzung des folgenden Satzes. „**Institutionell geförderten Einrichtungen kann die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung gewährt werden, auch in Bezug auf Rückstellungen, Rücklagen und Mittelübertragung.**“

§ 30 – Fördervereinbarungen

„Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß §76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden.“

Da die kommunal finanzierten Kultureinrichtungen in unterschiedlichen Rechtsformen auftreten und somit eine Einrichtung, die zur kulturellen Daseinsvorsorge beiträgt, nicht zwingend eine „kommunale Kultureinrichtung“ sein muss, schlagen wir eine Ergänzung des §30 in folgender Form vor: „Das Ministerium kann [...] zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler **und kommunal geförderter Einrichtungen** zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen [...]“

Wir nehmen hier Bezug auf die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“

4.2. Finanzierungsart

„Das Land kann Zuwendungen grundsätzlich in Form von Anteilsfinanzierungen, Fehlbedarfsfinanzierungen oder Festbetragsfinanzierungen bewilligen. Die Zuwendung kann in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn die Einnahme- und Ausgabepositionen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden können. Unabhängig davon wird die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, wenn die Zuwendung des Landes nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtausgaben ausmacht und die Zuwendungshöhe nicht mehr als 50.000,- € beträgt.“

Die Projektförderung für Musikschulen und andere Zuwendungsempfänger in NRW verlangt einen Eigenanteil von mindestens 20% der Gesamtkosten, liegt aber in fast allen Fällen auch unter dem Betrag von 50.000,- €. Es wäre zu prüfen, ob mit Blick auf eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für den Fördergeber als auch für den Fördernehmer ebenfalls für dieses Förderprogramm eine Festbetragsfinanzierung anzuwenden wäre.

4.5. Versicherungsverbot

„Gemäß Nr. 1.4 ANBest-I der VV zu §44 LHO dürfen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Ausnahmen hierzu sind im Zuwendungsbereich Kulturförderung aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung möglich, wenn unabhängig von der Förderhöhe oder dem Fördersatz die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger im Einzelfall nachvollziehbar begründet, dass der Abschluss einer Versicherung die wirtschaftlichere Lösung ist.“

Wir bitten darum zu prüfen, ob Versicherungen, die die Haftung z.B. von ehrenamtlich Tätigen betreffen, von dieser Klausel ausgeschlossen werden können. Sowohl das Gesetz als auch die Förderrichtlinie nehmen explizit die Förderung des Ehrenamtes in der Kultur auf. Wenn dieses übernommene Ehrenamt allerdings mit der Übernahme des vollen Haftungsrisikos verbunden ist, wie z.B. bei einer Vorstandstätigkeit in einem Verein oder Verband, kann die Bereitschaft dadurch erheblich eingeschränkt werden. Wir plädieren dafür, die Versicherung von ehrenamtlich tätigen Personen im Bereich der Kultur vom Versicherungsverbot auszunehmen.

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.
Breidenplatz 10, 40627 Düsseldorf
Tel. 0211-251009
kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

24. Oktober 2014